

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (Kabinettsbefassung: 23.08.2023)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren, welche gerne ihren Geburtsnamen an den Familien- oder Geburtsnamen ihrer Eltern oder eines ihrer Elternteile angleichen möchten. Weitere Normadressatinnen und -adressaten sind junge Menschen bis 27 Jahre, die einen geschlechtsangepassten Geburtsnamen führen und diese Form ändern oder ablegen möchten. Darüber hinaus sind junge Menschen der deutschen Minderheit der Sorben sowie der friesischen und dänischen Minderheit betroffen.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Kinder sollen künftig einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen führen können, der sog. Geburtsdoppelname (§§ 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 1617a Abs. 3 BGB). Dadurch könnten junge Menschen die Möglichkeit erhalten, die Zugehörigkeit zu beiden Elternteilen in ihrem Nachnamen ausdrücken und damit in ihrer Selbstbestimmung gestärkt werden, was für die Herausbildung der eigenen Identität wichtig sein kann. Minderjährige bleiben dabei jedoch auf die Mitwirkung der Eltern angewiesen und können ihren Nachnamen weiterhin nicht selbstständig bestimmen.
- Der Geburtsdoppelname eines Kindes soll aus dem Ehenamen eines Elternteils und dessen Ehegatten bzw. Ehegattin, der bzw. die nicht Elternteil des Kindes ist, und dem von dem Kind ursprünglich geführten Geburtsnamen bestehen können (§ 1617e Abs.1 Nr. 2 BGB). Diese Namenswahl soll auch wieder rückgängig gemacht werden können (§ 1617e Abs. 3 BGB). Junge Menschen könnten damit insgesamt mehr Freiheit in der Namensbestimmung erhalten und ihre Familiengeschichte in ihrem Nachnamen besser abbilden.
- Es soll möglich sein, den Geburtsnamen eines Kindes nach der Namenstradition der in Deutschland lebenden Minderheiten der Sorben, Friesen und Dänen zu bestimmen. (§§ 1617f, 1617g, 1617h BGB). Dadurch könnten betroffene junge Menschen in dem Ausdruck ihrer ethnischen und kulturellen Identität gestärkt werden. Zum Beispiel könnten junge Frauen, welche der deutschen Minderheit der Sorbinnen und Sorben angehören oder einen slawischen Nachnamen mit entsprechender Möglichkeit der Geschlechtsanpassung führen, von der Geschlechtsanpassung des Geburtsnamens Gebrauch machen.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/aenderung-des-namensrechts-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.